

## Zeichennutzungsvereinbarung zwischen

der DIA Consulting Aktiengesellschaft, vertreten durch den Leiter der Zertifizierungsstelle, Eisenbahnstraße 56, 79098 Freiburg (im folgenden „Zertifizierungsstelle“ genannt)

und

(Firmenbezeichnung)

(Adresse)

(im Folgenden „Zeichennutzer“ genannt).

Diese Vereinbarung legt die Rahmenbedingungen zur Zeichennutzung bei einer Maklerzertifizierung nach DIN EN 15733 durch die DIAZert Zertifizierungsstelle der DIA Consulting AG (nachfolgend „DIAZert“) fest.

Die DIAZert stellt zur werbewirksamen Darstellung der Zertifizierung ein Zertifizierungszeichen zur Verfügung.

Das Zertifizierungszeichen kann z.B. auf Briefpapier, in Broschüren, auf Internetseiten genutzt werden, allerdings nur in den Originalfarben.

### 1. Darstellung des Zeichens

(a) Das Zeichen der Maklerzertifizierung besteht aus dem Schriftzug der Zertifizierungsnorm „DIN EN 15733“, dem Schriftzug „zertifiziert nach“, dem Schriftzug „Immobilienmakler“ und einem Bildelement.



(b) Bei der Nutzung des Zeichens ist die Zertifizierungsnummer („DIA-IM-xxx“) und der Name der Zertifizierungsstelle, hier DIAZert, aufzuführen. Alternativ kann die Zertifizierungsbezeichnung gemäß der Aussprechung der Zertifizierung verwendet werden. Dadurch soll die Rückverfolgbarkeit zur Zertifizierungsstelle gewährleistet werden.

(c) Die Darstellung des Zeichens darf nur originalgetreu erfolgen, mit Ausnahme der Größenänderung und nur unter Beibehaltung der Größenverhältnisse/Proportionen.

(d) Sollte eine Fälschung des Zeichens oder eine andere Form des Missbrauches vorliegen, so ist der Zeichennutzer verpflichtet, Verstöße sofort abzustellen. Die Zertifizierungsstelle kann in solchen Fällen die Zeichennutzung widerrufen.

### 2. Pflichten und Verantwortung des Zeichennutzers

(a) Voraussetzung für die Vergabe und Nutzung des Zeichens ist eine abgeschlossene Vereinbarung über die Zertifizierung („Zertifizierungsvertrag“) und über die Zeichennutzung sowie ein positiv

Dokument: Formblatt Zeichennutzungsvereinbarung Immobilienmakler DIN EN 15733	Seite: Seite 1 von 2	Erstellungsdatum 1. Version 25.03.2020; We	Version: 1	Freigabedatum Version 26.03.2020; We
---	-------------------------	--	---------------	---

abgeschlossenes Zertifizierungsverfahren.

(b) Die Zeichennutzungsdauer ist an die Gültigkeit der Zertifizierung gebunden.

(c) Die Genehmigung zur Nutzung des Zeichens gilt ausschließlich für den zertifizierten Tätigkeitsbereich („Maklerdienstleistung“). Es darf bei der Zeichennutzung nicht der Anschein erweckt werden, dass es sich bei der Zertifizierung um eine Personenzertifizierung handelt.

(d) Das Zeichen darf nicht verändert werden (Ausnahme: Größenänderung), siehe Punkt 1

(e) Das Zeichen darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(f) Das Zeichen darf nicht in irreführender Weise verwendet werden.

(k) Im Falle einer Aussetzung der Zertifizierung ist die Nutzung des Zeichens für die Dauer von bis zu 8 Wochen („Kulanzzeitraum“) nach Aussetzung der Zertifizierung auf bereits bestehende Materialien wie z. B. Geschäftspapier, Firmenhomepage möglich. Eine darüberhinausgehende weitere Nutzung des Zeichens ist nicht möglich. Nach Ablauf des Kulanzzeitraums ist die Nutzung des Zeichens während der Aussetzung der Zertifizierung insgesamt untersagt.

(k) Falls die Zertifizierung entzogen wird, ist die Nutzung des Zeichens insgesamt untersagt.

(m) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn das Zeichen in irgendeiner Art und Weise vertragswidrig genutzt wurde.

(n) Das Zeichen darf nicht in einer Weise benutzt werden, die die Zertifizierungsstelle und das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und damit das öffentliche Vertrauen verliert.

(o) Wird dem Zeichennutzer eine missbräuchliche Verwendung bekannt, ist umgehend die DIAZert zu informieren.

### 3. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

(a) DIAZert überwacht die Zeichennutzung und ergreift ggf. Maßnahmen.

(b) Beschwerden im Zusammenhang mit der Zeichennutzung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens werden bearbeitet, ggf. erfolgt eine Entziehung der Zeichennutzungsrechte.

### 4. Schlussbestimmungen

(a) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

(b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(c) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

5. Mitgeltende Unterlagen zu dieser Vereinbarung: Zeichen in Dateiformat „JPEG“, „PNG“, „PDF“, „EPS“.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Zeichennutzer

.....  
Unterschrift DIAZert Zertifizierungsstelle

Dokument: Formblatt Zeichennutzungsvereinbarung Immobilienmakler DIN EN 15733	Seite: Seite 2 von 2	Erstellungsdatum 1. Version 25.03.2020; We	Version: 1	Freigabedatum Version 26.03.2020; We
---	-------------------------	--	---------------	---